

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Quenstedt-Gymnasiums Mössingen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Mössingen
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tübingen

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein unterstützt das Quenstedt-Gymnasium ideell und materiell.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B. finanzielle Unterstützung von einzelnen Schülern bei der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Zuschüsse finanzieller Art zu Veranstaltungen schulischen Charakters, Durchführung von Treffen für Ehemalige, Eltern, Lehrer und Schüler in den Schulgebäuden und durch finanzielle Unterstützung der Schule bei Anschaffungen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden.
2. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die dann die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Die Vorstandschaft

Satzung Freunde des Quenstedt-Gymnasiums Mössingen e.V.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Juristische Personen oder körperschaftliche Mitglieder haben das Recht, je einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden.
2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel im zweiten Quartal durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform per Email und durch Bekanntgabe auf der Homepage des Quenstedt-Gymnasiums. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Der jeweilige Leiter des Quenstedt-Gymnasiums ist kraft Amtes ein Mitglied des Vorstands.

Satzung Freunde des Quenstedt-Gymnasiums Mössingen e.V.

§ 8 Vertretung des Vereins, Protokolle, Beschlussfähigkeit des Vorstandes, Bankvollmacht

1. Der 1. Und 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Das Alleinvertretungsrecht des 1. Und 2. Vorsitzenden im Außenverhältnis wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
3. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist bei der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung vom Schriftführer und dem jeweiligen Leiter zu unterzeichnen.
4. Der Schatzmeister übernimmt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er zieht die Mitgliedsbeiträge ein. Über Einnahmen und Ausgaben führt er Buch.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über Bankkonten verfügt der Schatzmeister mit dem 1. Oder 2. Vorsitzenden gemeinsam.

§ 9 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Anliegen und Anlässe Ausschüsse bilden.

Satzung Freunde des Quenstedt-Gymnasiums Mössingen e.V.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder halten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf, so ist der Verein aufzulösen, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen der Stadt Mössingen zu. Über die Verwendung des Vermögens bestimmt ein Gremium, das aus dem Liquidator, dem jeweiligen Schulleiter des Quenstedt-Gymnasiums und einem Vertreter der Stadtverwaltung besteht.
3. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig verwendet werden.

Stand: 10.4.2018